

Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV



Planung LPh 5-9 Oberflächenabdichtung Deponie Nordost DK I Bereich (Inertfeld), 1. BA

Leistungsbeschreibung

(Stand: 19.08.2026)

Inhalt

A. Beschreibung des Vorhabens	2
1. Allgemeines	2
2. Deponie-Standort	2
3. Stand der Projektvorbereitung.....	2
4. Konkrete Planungsziele des Auftraggebers	3
B. Leistungen des Auftragnehmers.....	4
1. Beauftragtes Leistungsbild	4
2. Leistungsphasen	4
3. Grundleistungen	4
4. Besondere Leistungen	4
C. Kosten	4
D. Zeitliche Vorgaben	7
Anlagen	7

A. Beschreibung des Vorhabens

1. Allgemeines

Die Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) ist u.a. für die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der kommunalen und gewerblichen Abfälle verantwortlich.

Für die Entsorgung dieser Abfälle wurde die Deponie Dortmund-Nordost 1994 in Betrieb genommen. Das gesamte Deponievolumen beläuft sich gemäß Planfeststellungsbeschluss insgesamt (DK I, II und III) auf 18,4 Mio. m³.

Die EDG ist beauftragte Dritte des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Stadt Dortmund und gemäß Satzung und Deponiebetriebsvertrag mit der kaufmännischen Sachwaltung des Deponiesondervermögens der Stadt Dortmund sowie der Betriebsführung der Deponie Nordost beauftragt. In dieser Funktion führt die EDG auch die Oberflächenabdichtung der Deponie Nordost durch.

Gegenstand des vorliegenden Vorhabens ist das Oberflächenabdichtungssystem für den 1. Bauabschnitt im Übergangsbereich von der Bestandsdichtung der Altdeponie Grevel bis auf den Ablagerungsbereich DK I der Deponie Nordost gemäß der 33. Planänderungsgenehmigung vom 30.06.2026 zum Planfeststellungsbeschluss der Deponie Dortmund Nordost vom 09.10.1992.

2. Deponie-Standort

Die Deponie Nordost liegt im Nordosten der Stadt Dortmund direkt an der A2 und ist über die Ausfahrt Lanstrop direkt anzufahren. Ein Übersichtsplan ist dieser Leistungsbeschreibung als **Anlage B01-2** beigefügt.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss von 1992 können Abfälle der Deponieklassen DK I (ehemals Inertfeld), DK II (ehemals Organikfeld für Hausmüll) und DK III (ehemals Anorganikfeld) deponiert werden. Seit 2005 werden keine Organikabfälle mehr eingelagert.

Nicht verfüllte, von der ursprünglichen Genehmigung für DK II-Abfälle vorgesehene Ablagerungsbereiche wurden mit einer Basisabdichtung für die Ablagerung von DK I-Abfällen vorbereitet.

Somit ergeben sich Ablagerungsflächen für den gesamten DK I-Bereich von rd. 30 ha (siehe **Anlage B01-3**). Die Abdichtung des 1. Bauabschnittes dieses Bereiches mit einer Fläche von etwa 3 ha ist Gegenstand des zu planenden Vorhabens. Die DK II- und DK III-Bereiche sind dagegen nicht Gegenstand des zu planenden Vorhabens.

3. Stand der Projektvorbereitung

Für das Vorhaben wurde im Auftrag der EDG bereits durch das Büro SIG-Hessen Ingenieure GmbH, Immenhausen eine Entwurfs- und Genehmigungsplanung erstellt, die dieser Leistungsbeschreibung als **Anlage B01-4** (Anlagenkonvolut) beigefügt ist. Die Genehmigung wurde von der Bezirksregierung Arnsberg als 33. Planänderungsgenehmigung mit Bescheid vom 30.06.2026 erteilt und umfasst drei mögliche Varianten des Dichtungssystems; der Bescheid ist als **Anlage B01-5** beigefügt.

4. Konkrete Planungsziele des Auftraggebers

Die EDG sieht vor, die verfüllten Ablagerungsbereiche der Abfälle der Deponieklasse DK I sukzessive endgültig abzudichten.

Der Ablagerungsbereich der Deponieklasse DK I im Südosten der Deponie Nordost lehnt sich an die Westflanke der ehemaligen Waschbergehalde 2 an. Das Oberflächenabdichtungssystem der stillgelegten Altdeponie Grevel endet hier im oberen Böschungsbereich der Halde.

Der 1. Bauabschnitt umfasst die Erstellung des Oberflächenabdichtungssystems in diesem Übergangsbereich: Das Dichtungssystem für den DK I-Ablagerungsbereich wird an die bestehende Oberflächenabdichtung der Deponie Grevel angeschlossen und über die Böschungsflanke der Halde hinweg bis in den DK I-Deponierungsabschnitt geführt. Die **Anlage B01-6** zeigt diesen rd. 3 ha großen Bereich.

Aus der Anlage B01-6 ist ebenfalls der Verlauf des Dichtungsrandes am Ende der Bestandsdichtung der Deponie Grevel zu entnehmen sowie die Lage der unterschiedlichen Dichtungssysteme.

Im Plateaubereich der Deponie befindet sich eine Kombinationsabdichtung: Kunststoffdichtungsbahn (KDB) mit aufliegender Dränmatte liegt hier auf einer 0,5 m starken mineralischen Dichtungsschicht. Im Böschungsbereich wurde nur mineralische Dichtung (0,5 m stark) verbaut mit aufliegendem Dränageschotter (0,3 m).

Für die Ausführungsplanung ist folgendes zu beachten:

- Die Genehmigung lässt drei Varianten des Dichtungssystems zu. Alle drei sollen zur Ausschreibung kommen, um entsprechend flexibel zu sein.
- Die Dichtungssysteme sind genehmigungskonform an die Bestandsdichtung anzuschließen. Dem entsprechend umfänglich sind die auf die Varianten abgestimmten Detaildarstellungen, weil die Systeme vom Aufbau und von der Mächtigkeit her völlig unterschiedlich sind.
- Die Wasserableitung sowie die Frostsicherheit entlang der Dichtungsränder außerhalb der Anschlussbereiche sind im Detail darzustellen.
- Deponiegasleitungen der Deponie Grevel queren randlich den zu beplanenden Bauabschnitt. Diese sind in ihrer Funktion zu erhalten.

Auf diese Dichtungssystemvarianten bezogen, sind die Kriterien zu vergleichen:

- Kosten
- Baustoffbedarf
- Verwendbarkeit von Ersatzbaustoffen
- Ausführungsdauer

Zu beachten ist ferner, dass die Neigung aller Böschungen nach der erforderlichen Umlagerung des Bestandsbodens aus Standsicherheitsgründen nicht steiler als 1:3 sein soll.

Die Entwässerung der abgedichteten Gesamtoberfläche ist sowohl quantitativ als auch bezüglich der Einleitstellen in das Kanalsystem, in den Tettenbach und in den Lüserbach mit den Vorgaben der Genehmigung abzugleichen und ggf. zu korrigieren.

Die 33. Planänderungsgenehmigung mitsamt den Unterlagen des Antrags sind dieser Leistungsbeschreibung als Anlagen B01-4 und 5 beigelegt. Die Antragsunterlagen sowie die Nebenbestimmungen der Genehmigung sind Grundlage der Ausführungsplanung.

Die finanziellen und zeitlichen Planungs- und Überwachungsziele ergeben sich aus den Teilen C und D dieser Leistungsbeschreibung.

B. Leistungen des Auftragnehmers

1. Beauftragtes Leistungsbild

Gegenstand des Auftrags sind die zur Umsetzung des in Teil A beschriebenen Vorhabens noch erforderlichen Ingenieurleistungen zum Leistungsbild Objektplanung **Ingenieurbauwerke** gemäß Teil 3 Abschnitt 3 der HOAI i. V. m. Anlage 12 zur HOAI.

Leistungen zu anderen Leistungsbildern werden – soweit erforderlich – separat vergeben und sind daher nicht Gegenstand dieses Auftrages.

2. Leistungsphasen

Der Auftrag umfasst die **Leistungsphasen 5 bis 9**. Eine stufenweise Beauftragung ist nicht vorgesehen, d. h. alle genannten Leistungsphasen werden unmittelbar beauftragt.

3. Grundleistungen

Der Auftragnehmer hat zu den beauftragten Leistungsphasen sämtliche in der Anlage 12 zur HOAI aufgeführten Grundleistungen zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob ihre Erbringung aus Sicht des Auftragnehmers für den vertraglich geschuldeten Erfolg notwendig ist oder nicht. Ausdrücklich von dieser Leistungspflicht ausgenommen sind nur diejenigen Grundleistungen, die im beigelegten Teilleistungsverzeichnis B01-1 ausdrücklich durchgestrichen sind.

4. Besondere Leistungen

Darüber hinaus werden dem Auftragnehmer die in der Anlage B01-1 ausdrücklich aufgeführten besonderen Leistungen übertragen.

Für die folgenden besonderen Leistungen gelten dabei die im Folgenden erläuterten konkreten Vorgaben:

Einarbeitung in die bisherige Planung (unmittelbar nach Beauftragung):

Der Auftragnehmer hat sich unmittelbar nach seiner Beauftragung zunächst umfassend in den vom Auftraggeber bereitgestellten Stand der bisherigen Planung (Entwurfs- und Genehmigungsplanung einschließlich des Genehmigungsbescheids, siehe Anlagen B01-3 und B01-4)

einzuarbeiten. Dies umfasst auch die Prüfung des übergebenen Planungsstands auf Vollständigkeit. Auf fehlende, unvollständige oder nach seiner Einschätzung fehlerhafte Planungsunterlagen hat er den Auftraggeber unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren, ausdrücklich hinzuweisen. Unterlässt er diesen Hinweis, hat er eine spätere Verzögerung des Planungsfortschritts wegen nachträglich festgestellter Unvollständigkeiten oder Fehler der bereitgestellten Planungsunterlagen selbst zu vertreten.

Erstellen eines Qualitätsmanagementplans für die Eigenüberwachung (Leistungsphase 5)

Der Auftragnehmer hat – bereits im Rahmen der Ausführungsplanung – einen Qualitätsmanagementplan für Qualitätskontrollen des Dichtungsbaus (einschließlich Ausgleichsschicht) und des Rekultivierungsbodens zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Qualitätsmanagementplan ist insbesondere dazu bestimmt, die Anforderungen an die vom ausführenden Unternehmen zu gewährleistende Eigenüberwachung festzulegen, und deshalb bei der Erstellung der Vergabeunterlagen für die spätere Bauausschreibung mitzuberechnen.

Berücksichtigung aller drei genehmigten Varianten in der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) und in der Leistungsbeschreibung (Leistungsphase 6)

Der Auftragnehmer hat alle drei genehmigten Varianten für die Oberflächenabdichtung sowohl in der Ausführungsplanung als auch in der von ihm zu erstellenden Leistungsbeschreibung für die Vergabe der Ausführungsleistungen zu berücksichtigen.

Konkret bedeutet dies, dass zunächst für alle drei genehmigten Varianten eine Ausführungsplanung zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen ist (siehe § 5.1.6 des Ingenieurvertrages).

Die Leistungsbeschreibung und die sonstigen vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungsphase 6 vorzubereitenden Vergabeunterlagen sind so aufzustellen, dass Bieter alle drei genehmigten Varianten anbieten können. Inwieweit Bieter dabei berechtigt oder sogar verpflichtet sein sollen, mehrere oder alle Varianten anzubieten, hat der Auftragnehmer spätestens zu Beginn der Leistungsphase 6 mit dem Auftraggeber abzustimmen. Hierbei hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zu den praktischen Vor- und Nachteilen möglicher Vorgehensweisen zu beraten und insbesondere einen Vorschlag dazu auszuarbeiten, inwieweit mögliche qualitative Unterschiede zwischen den drei genehmigten Varianten in den Vergabeunterlagen als qualitative Zuschlagskriterien berücksichtigt werden sollten.

Örtliche Bauüberwachung (Leistungsphase 8):

Dem Auftragnehmer wird bereits mit Auftragserteilung die örtliche Bauüberwachung – bestehend aus den im Teilleistungsverzeichnis (Anlage B01-1) im einzelnen aufgeführten Teilleistungen – unmittelbar übertragen. Sofern und solange dem Auftragnehmer nicht die im Folgenden näher beschriebene tägliche Baustellenpräsenz als optionale Leistung ausdrücklich zusätzlich übertragen wird, schuldet der Auftragnehmer dabei – vorbehaltlich weitergehender Zusagen in dem mit seinem Angebot eingereichten Projektkonzept – eine angemessene Präsenz am Ort des Bauvorhabens. Die Präsenz ist dabei sowohl in zeitlicher Hinsicht (Frequenz und Dauer der

Anwesenheit) als auch hinsichtlich der Anzahl der präsenten Mitarbeiter des Auftragnehmers daran auszurichten, was nach Art, Umfang und Stand der jeweils ausgeführten und vom Auftragnehmer zu überwachenden Bauleistungen erforderlich ist.

Optional: Tägliche Baustellenpräsenz (Leistungsphase 8):

Der Auftraggeber kann optional anordnen, dass der Auftragnehmer zu einer täglichen Baustellenpräsenz verpflichtet ist. Die Ausübung dieser Option und ihre eventuelle Rückgängigmachung richten sich nach § 5.1.8.5 des Ingenieurvertrages, für die gesonderte Vergütung der täglichen Baustellenpräsenz gilt § 10.5.

Sobald und solange er zu einer täglichen Baustellenpräsenz verpflichtet ist, hat der Auftragnehmer an allen Tagen, an denen von ihm zu überwachende Bauleistungen ausgeführt werden, die Baustelle aufzusuchen, die jeweils ausgeführten Bauleistungen in Augenschein zu nehmen, den ausführenden Firmen erforderliche Weisungen oder Hinweise zu geben und sich bei diesen proaktiv nach dem Stand der Ausführungsleistungen, eventuellen Problemen sowie möglichen Rückfragen zu erkundigen. Die tägliche Anwesenheit und die im vorstehenden Satz genannten Tätigkeiten sind in geeigneter Weise zu dokumentieren; die Dokumentation ist dem Auftraggeber zeitnah elektronisch zu übermitteln.

Alle genannten Leistungen hat der Auftragnehmer unabhängig davon zu erbringen, ob er sie zur Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele für erforderlich hält oder nicht. Umgekehrt darf die Dauer der täglichen Präsenz in keinem Fall das für ein Erreichen der Planungs- und Überwachungsziele (insb. zur mängelfreien Erstellung des Bauwerks) erforderliche Maß unterschreiten. Der Auftragnehmer schuldet die tägliche Baustellenpräsenz also nicht anstelle der angemessenen Präsenz, die er bereits aufgrund der zuvor beschriebenen besonderen Leistung „örtliche Bauüberwachung“ zu gewährleisten hat, sondern in Ergänzung zu dieser.

Weitergehende Zusagen aus dem mit seinem Angebot eingereichten Projektkonzept hat der Auftragnehmer zusätzlich einzuhalten.

Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist (Leistungsphase 9):

Der Auftragnehmer hat auch die Beseitigung von Baumängeln, die nach Abnahme bis zum Ablauf der Verjährungsfrist auftreten, zu überwachen. Die Leistung ist jeweils auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers im Einzelfall zu erbringen und wird als Arbeit zum Zeitznachweis gemäß § 11.5 des Architektenvertrages vergütet, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung dieser Abrechnungsmethode bedarf.

C. Kosten

Nach der vorliegenden Kostenberechnung geht der Auftraggeber für das in Teil A beschriebene Vorhaben von einem Kostenvolumen (ohne Planungskosten) in Höhe von **3,7 Mio. EUR netto** aus, das die Kostengruppen 200 bis 500 gemäß DIN 276:2018-12 umfasst und bereits einen Risikozuschlag für Kostensteigerungen bis zum Abschluss der Ausführung enthält. Dieses Kostenvolumen wird ausdrücklich als Baukostenobergrenze für das in Teil A beschriebene Vorhaben vereinbart, ohne dass hiermit eine Beschaffensvereinbarung verbunden ist (siehe hierzu konkret § 9 des Ingenieurvertrages).

D. Zeitliche Vorgaben

Mit der Ausführungsplanung ist unverzüglich nach Auftragserteilung zu beginnen. Als Planungs- und Überwachungsziele werden folgende Terminziele vereinbart:

- Beginn Vergabeverfahren für die Ausführungsleistungen..... 02.05.2027
- abnahmereife Fertigstellung des Vorhabens..... 31.10.2030

Anlagen

- B01-1 Teilleistungsverzeichnis Ingenieurbauwerke
- B01-2 Übersichtsplan
- B01-3 Plan des Gesamtbereichs DK I
- B01-4 Entwurfs- und Genehmigungsplanung
- B01-5 Genehmigungsbescheid
- B01-6 Übersichtsplan 1. Bauabschnitt